

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Umweltministeriums

Immissionen durch Kleinfeuerungsanlagen/Backöfen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es für Holzbacköfen Anforderungen an Abgasinhaltsstoffe, z. B. Staub und Kohlenmonoxid nach der 1. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1. BImSchV)?
2. Werden diese Anforderungen messtechnisch durch die örtlich zuständigen Bezirksschonsteinfeger systematisch und nach einheitlichen Kriterien kontrolliert?
3. Liegen der Landesregierung Vergleichswerte für Holzbacköfen mit anderen Kleinfeuerungsanlagen bezüglich der Abgasinhaltsstoffe Staub und Kohlenmonoxid vor und falls ja, wie stellen sich diese dar?
4. Wie stellt sich nach Ansicht der Landesregierung die Situation für Backöfen in historischen Backhäusern gegenwärtig und in Zukunft dar?

05. 02. 2008

Knapp SPD

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Februar 2008 Nr. 4-8820.20-01.V0/159 beantwortet das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gibt es für Holzbacköfen Anforderungen an Abgasinhaltsstoffe, z. B. Staub und Kohlenmonoxid nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)?

Nach § 1 Abs. (2) Nr. 2 der 1. BImSchV gelten die Anforderungen der Verordnung an Abgasinhaltsstoffe nicht für Holzbacköfen. Im Einzelfall können jedoch auch für Holzbacköfen Anforderungen nach § 19 der 1. BImSchV i. V. m. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegt werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen entstehen.

2. Werden diese Anforderungen messtechnisch durch die örtlich zuständigen Schornsteinfeger systematisch und nach einheitlichen Kriterien kontrolliert?

Es gibt keine messtechnische Überwachung für Holzbacköfen mit Feuerleistung kleiner 1 MW. Holzbacköfen unterliegen nach der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) einer Kehrpflicht hinsichtlich der Abgaswege.

3. Liegen der Landesregierung Vergleichswerte für Holzbacköfen mit anderen Kleinfeuerungsanlagen bezüglich der Abgasinhaltsstoffe Staub und Kohlenmonoxid vor und falls ja, wie stellen sich diese dar?

Im UBA-Forschungsbericht 203 44 358 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) „Ermittlung und Minderung der Emissionen krebs-erzeugender und weiterer besonders gesundheitsgefährdender Stoffe bei Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe“ aus dem Jahr 2005 wurden Messungen an Holzbacköfen durchgeführt und mit vorangegangenen Messungen des Instituts für Verfahrenstechnik und Dampfkesselwesen der Universität Stuttgart (IVD) sowie des vormaligen Zentrums für Umweltmessungen, Umwelterhebungen und Gerätesicherheit Baden-Württemberg (UMEG) verglichen:

Tabelle 1: Messergebnisse bei Holzbacköfen (bezogen auf 13 % O₂)

	IVD 1996	IVD 2002	UMEG 2003	LUBW 2005	Anforderungen der 1. BImSchV an Holzfeuerungen ²⁾
Holzaufgabemenge [kg]	ca. 20	32,5 (105) ¹⁾	2 x 14 2 x 13	9	
CO [^{mg} / _{m³}]	17.659	8.000 (9.125) ¹⁾	5.140 5.758	10.327	500 bis 4.000 je nach Leistung
Staub [^{mg} / _{m³}]	3.285	-	-	974	150

¹⁾ Messung bei kaltem Ofen

²⁾ Gilt nicht für Holzbacköfen (vgl. Antwort zu 1.)

In der nachfolgenden Tabelle sind die mittleren Emissionsfaktoren für Kohlenmonoxid und Staub von Holzbacköfen und Holzfeuerungen gegenübergestellt:

Tabelle 2: Vergleich der Emissionsfaktoren für Holzbacköfen und -feuerungen

Schadstoff	Holzbacköfen	Holzfeuerungen
	mittlere Emissionsfaktoren in kg/TJ	
Kohlenmonoxid	10.000 ¹	ca. 3.000 bis 4.800 ²
Gesamtstaub	1.500 ¹	110 ¹

¹ UBA-Forschungsbericht 203 44 358 (LUBW), Tabelle 1

² UBA-Forschungsbericht 295146 364 (IVD 2000)

Die Staub- und Kohlenmonoxidemissionen von Holzbacköfen sind höher als die von üblichen Holzfeuerungen.

4. Wie stellt sich nach Ansicht der Landesregierung die Situation für Backöfen in historischen Backhäusern gegenwärtig und in Zukunft dar?

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden an Holzbacköfen auch in der novellierten 1. BImSchV keine konkreten Emissionsanforderungen gestellt werden. In Abhängigkeit von der Benutzungshäufigkeit und von der Art und Höhe der umliegenden Bebauung und somit vom Grad der Belästigung können die zuständigen Behörden auf Grundlage der §§ 22, 24 und 25 BImSchG im Einzelfall angemessene Maßnahmen fordern.

Gönner

Umweltministerin